

7. Änderungssatzung zur Satzung der über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ der Gemeinde Löbnitz

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz in Ihrer Sitzung am 05.12.11 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“

Artikel I

§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Der Gebührensatz beträgt je Hektar (ha)

1,0 ha kultivierte Flächen (10,33 €/ha) zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von 0,53 €/ha = 10,86 €/ha
(z.B. Ackerland, Grünland, Gartenland, Campingplatz
Schiffsverk.anlagen, Sportflächen, ungenutzte Verkehrsfläche
Verkehrsbegleitfläche, alle übrigen Flächen)

1,0 ha befestigte, versiegelte Flächen (20,66 €/ha) zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von 0,53 €/ha = 21,19 €/ha
(z.B. Straßen, Wege, Plätze, Gebäude- und Freiflächen,
Bahngelände, landw. Betriebsflächen, Lager)

1,0 ha sonstige Flächen (6,72 €/ha) zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von 0,53 €/ha = 7,25 €/ha
(z.B. anderes Unland, Moor, Heide, Brachland, Soll, Wald)

(4) Der Gebührensatz wird für 3 Jahre festgesetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2011 in Kraft.

Löbnitz, den 05.12.11


Seib
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Löbnitz, den 05.12.11


Seib
Bürgermeister



Aushang am:	13.12.11	
	Datum/Unterschrift	
Abzunehmen am:	31.12.11	
	Datum	
Abnahme am:	03.1.12	
	Datum/Unterschrift	

Der Landrat
des Landkreises Vorpommern-Rügen
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

AMT BARTH
Der Amtsvorsteher
Eing. 28. Dez. 2011
Amt: II *1/A*

Landkreis Vorpommern-Rügen, Bahnhofstr. 12/13, 18507 Grimmen

Gemeinde Löbnitz
Der Bürgermeister über
Amt Barth
Der Amtsvorsteher
Teergang 2
18356 Barth

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 13.11.1
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Herr Sternitzke
Telefon: +49 (0)38326 59-146
Fax: +49 (0)38326 59188-115
E-Mail: juergen.sternitzke@lk-nvp.de

Datum: 22. Dezember 2011

Anzeige einer Satzung

Durch die Gemeinde Löbnitz wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände "Barthe/Küste" der Gemeinde Löbnitz



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Im Auftrag

J. Sternitzke
Sternitzke

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Postfach 1249
18502 Grimmen

Dienstgebäude
Grimmen
Bahnhofstraße 12/13

Sprechzeiten
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr
13:00-18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
Konto-Nr.: 175
BLZ: 150 505 00
IBAN: DE 43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW